



PAPENMEIER & ZÖHNER
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

VORAB PER TELEFAX: 0261/102-2900

Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstr. 1

D 56068 Koblenz

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

www.rechtsanwalt-eilenburg.de

Partnerschaftsregisternummer:

Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

Aktenzeichen: unbekannt

24.09.2010

Aktenzeichen Vorinstanz: 11 O 364/09

Abschriften sind beigelegt

In Sachen

Stone, Jamie ./ Hildesheim, Friedhelm

trage ich zum Wiedereinsetzungsantrag vom 23.09.2010 wie folgt weiter vor:

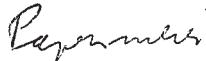
Zur Klarstellung teile ich mit, dass die E-Mail-Adresse papenmeier@rechtsanwalt-eilenburg.de dem Unterzeichner zugeordnet ist. Nur der Unterzeichner hat die Zugangsdaten für dieses E-Mail-Konto. Die Kanzlei ist allgemein unter info@rechtsanwalt-eilenburg.de erreichbar. Die E-Mails auf der Kanzleiadresse werden auf allen Arbeitsplätzen abgefragt. Dies wird anwaltlich versichert. Die Klägerin ging davon aus, dass die E-Mail den Unterzeichner noch am 13.09.2010 erreichen werde. Sie hatte keine Veranlassung, daran zu zweifeln. Sie wusste nicht, dass der Unterzeichner das Büro eher verlassen würde.

Zur Fristenkontrolle ist auszuführen, dass die Berufungsfrist ordnungsgemäß im Fristenbuch notiert war. Mit der Fristenkontrolle ist allgemein bei Abwesenheit des Unterzeichners Frau Rechtsanwältin Zöhner betraut. Diese war und ist mit der Angelegenheit nicht befasst. Sie war in Bezug auf die Sache wie eine allgemeine Büroangestellte tätig. Die Kanzlei des Unterzeichners hat keine Büroangestellten. Dies wird anwaltlich versichert.

Frau Zöhner verließ am 13.09.2010 die Kanzlei, obwohl im Fristenbuch noch die ungestrichene Frist stand. Hätte sie die Frist gesehen, dann hätte sie den Unterzeichner angerufen und dieser hätte nochmals seine E-Mails abgerufen. Die Kanzlei ist nur ca. 5 Kilometer vom Wohnort des Unterzeichners entfernt. Der Unterzeichner wäre ins Büro zurückgekehrt und hätte die Berufung eingelegt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Frau Zöhner

Frau Zöhner ist sich der Bedeutung von Fristen bewusst. Sie hat noch nie zuvor eine eingetragene Frist unbeachtet stehen gelassen. Der Unterzeichner macht Frau Zöhner regelmäßig auf die Wichtigkeit der Fristenkontrolle aufmerksam. Anlass dazu sind meist Entscheidungen, die in der NJW oder der Kammer Aktuell der RAK Sachsen abgedruckt sind. Zudem nimmt der Unterzeichner an der Mailingliste der RAK Hamburg teil, auf der ebenfalls solche Fragen auftauchen. Da Frau Zöhner nur als Hilfsperson tätig war, ist ihr Versäumnis der Klägerin nicht zuzurechnen.


Papenmeier
Rechtsanwalt

Eidesstattliche Versicherung

der Frau **Antje Zöhner**, [REDACTED]

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich gegenüber dem Gericht folgendes:

Wenn ich früh ins Büro komme, dann schaue ich in den Fristenkalender, ob Fristen notiert sind. Mir ist bewusst, dass ich das Büro erst verlassen darf, wenn alle Fristen gestrichen sind. Die Fristen werden nicht einfach nur gestrichen, sondern mit dem Kürzel dessen versehen, der die Frist streicht.

Am 13.09.2010 stand nur eine Frist im Fristenbuch. Das war die Frist in der Sache Stone ./ Hildesheim. Diese war mit einem roten Stift notiert. Weiterhin war nur noch eine Vorfrist in einer anderen Sache mit einem grünen Stift notiert. Ich habe an diesem Tag mit dem Fristenbuch gearbeitet. Ich habe es kurz vor dem Verlassen des Büros an seinen Platz gelegt. Warum ich dabei die Frist in der Sache Stone ./ Hildesheim übersehen habe, kann ich nicht mehr sagen.


Antje Zöhner

Vert.	Frist not.	RFV StA	Met.
RA	EINGEGANGEN		Revoll m.
SB	11. OKT. 2010		Rück spr.
Rück spr.	Papenmeier & Zöhner Rechtsanwälte		Zah lung
zDA			Stet lung

**Oberlandesgericht
Koblenz**



Oberlandesgericht * Stresemannstraße 1 * 56068 Koblenz

Rechtsanwälte
Papenmeier & Zöhner
Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

**Stresemannstraße 1
56068 Koblenz**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
/	1 U 1099/10	0261 102 -2542, 2543, Fax: -2900, Frau Niemüller	24.09.2010

In Sachen
Stone, J. ./ Hildesheim, F.

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

Ihre Rechtsmittelschrift vom 23.09.2010 ist hier am 23.09.2010 per Telefax eingegangen und wird unter dem obigen Aktenzeichen geführt.

Für den Fall, dass die Berufungsschrift vorab per Telefax eingereicht wurde, wird gebeten - soweit nicht bereits geschehen - dies auf dem nachzureichenden Original zu vermerken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

Niemüller, Justizbeschäftigte
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten:
Montag bis Donnerstag: 9.00 - 12.00
Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Freitag:
9.00 - 13.00 Uhr

Zentrale Kommunikation:
Telefon: 0261 102 - 0
Telefax: 0261 102 - 2900
Internet: www.olgko.justiz.rlp.de
E-Mail: poststelle.olg@ko.jm.rlp.de

Verkehrsanbindung:
Bus ab KO-Hauptbahnhof:
Linie 1 bis Haltestelle
Stadttheater; Fußweg ab
KO-Hauptbahnhof ca. 20
Minuten.

Parkmöglichkeiten:
Clemensstraße,
Stresemannstraße oder
Tiefgarage Görresplatz

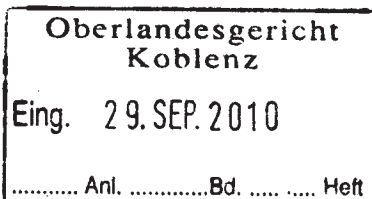
SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE

Schlünder Rechtsanwälte | Postfach 2371 | 59013 Hamm

Oberlandesgericht Koblenz

56065 Koblenz

**Beglaubigte
Abschrift**



Datum 28.09.2010
Zeichen 01631-10/d/pa
Dezernat Dr. Micus
E-Mail micus@schluender.info
Sekretariat 02381/92155-10 Fax -14

In Sachen

Stone ./I. Hildesheim

1 U-1099/10

bestellen wir uns als Prozeßbevollmächtigte des Berufungsbeklagten. Wir beantragen,

1. die gegnerische Berufung zurückzuweisen,
2. das angefochtene Urteil insoweit, als es nicht angefochten wird, gemäß § 537 Abs. 1 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären,
3. bei einer Zurücknahme der Berufung gemäß § 516 III Satz 2 ZPO den Gegner des Rechtsmittels der Berufung für verlustig zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

gez. Dr. Micus

(Dr. Micus)
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Dr. Jürgen Micus
Dr. Ulrich Schlewing
Bernhard Gurses
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Ulrich Margraf
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Andreas Müller
Johannes Deppenkemper
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Harald Scholz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Ingo Schmidt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Norbert Elfert
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Simone Eiben
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Thomas Brinkmann
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Felix Reeh
Dr. Alexandra Kelker
Katalin Winkler LL.B., LL.M.
Dr. Bertold Schlünder (- 2001)
Dr. Wolfgang Stefener (- 2008)

Schlünder Rechtsanwälte GbR

Marker Allee 1a
59065 Hamm
Telefon 0 23 81/9 21 55 -0
Telefax 0 23 81/9 21 55 -99
hamm@schluender.info
www.schluender.info

Bankverbindung

Volksbank Hamm
BLZ 410 601 20
Konto 204 570 407

Kooperationspartner

Hamm
Prof. Dr. Rudolf Raute
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dresden
Kleikamp Thom & Meyer
Rechtsanwälte

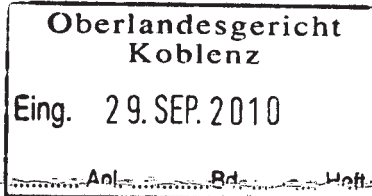
SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE

Schlünder Rechtsanwälte | Postfach 2371 | 59013 Hamm

Oberlandesgericht Koblenz

56065 Koblenz

**Beglaubigte
Abschrift**



Datum 28.09.2010
Zeichen 01631-10/d/pa
Dezernat Dr. Micus
E-Mail micus@schluender.info
Sekretariat 02381/92155-10 Fax -14

In Sachen

Stone ./ Hildesheim
- 1-U 1099/10 -

ist der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist nicht
zu bewilligen.

Die Frist ist nicht schuldlos versäumt worden. Das
ergibt sich aus dem von der Klägerin dargelegten
Sachverhalt. Zwar ist eine Prozesspartei grund-
sätzlich berechtigt, gesetzliche Fristen auszu-
schöpfen; wenn die Klägerin sich jedoch, wie sie
es hier behauptet, erst am Tage des Fristablaufs
dazu entschließt Berufung einzulegen, muss sie
sicher sein, dass ihr Anwalt den Berufungsauftrag
tatsächlich erhält. Dazu darf sich die Klägerin nicht

Dr. Jürgen Micus
Dr. Ulrich Schlewing
Bernhard Gurses
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Ulrich Margraf
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Andreas Müller
Johannes Deppenkemper
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Harald Scholz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Ingo Schmidt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Norbert Elfert
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Simone Eiben
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Thomas Brinkmann
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Felix Reeh
Dr. Alexandra Kelker
Katalin Winkler LL.B., LL.M.
Dr. Bertold Schlünder (- 2001)
Dr. Wolfgang Stefener (- 2008)

Schlünder Rechtsanwälte GbR

Marker Allee 1a
59065 Hamm
Telefon 0 23 81/9 21 55 -0
Telefax 0 23 81/9 21 55 -99
hamm@schluender.info
www.schluender.info

Bankverbindung

Volksbank Hamm
BLZ 410 601 20
Konto 204 570 407

Kooperationspartner

Hamm
Prof. Dr. Rudolf Raute
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dresden
Kleikamp Thom & Meyer
Rechtsanwälte

auf eine E-Mail verlassen, die erst um 15.00 Uhr MESZ, mithin kurz vor Büroschluss, versandt wird und in ihrem Inhalt konfus ist, jedenfalls keinen klaren Auftrag zur Berufungseinlegung enthält. Der Zeitunterschied zwischen der US-Westküste und Deutschland war der Klägerin bekannt und stellt keinen Entschuldigungsgrund dar. Die E-Mails, die erst nach Büroschluss in Deutschland versandt worden sind, sind ohnehin verspätet.

gez. Dr. Micus

(Dr. Micus)
Rechtsanwalt

Beglaubigt


Rechtsanwalt

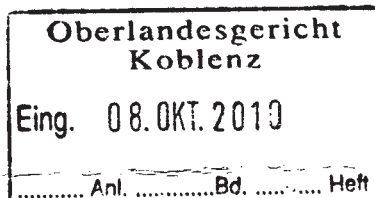
SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE

Schlünder Rechtsanwälte | Postfach 2371 | 59013 Hamm

Oberlandesgericht Koblenz

56065 Koblenz

**Beglaubigte
Abschrift**



Datum 07.10.2010
Zeichen 01631-10/d/pa
Dezernat Dr. Micus
E-Mail micus@schluender.info
Sekretariat 02381/92155-10 Fax -14

In Sachen

Stone ./ Hildesheim
- 1 U 1099/10 -

ist zum Schriftsatz der Klägerin vom 24.09.2010
anzumerken:

Entweder hat die Mutter der Klägerin eine nicht zu-
treffende E-Mail Adresse gewählt, in dem sie die
persönliche E-Mail Adresse von Rechtsanwalt Pa-
penmeier verwandt hat. Dann liegt ein eigener
Fehler der Klägerin vor.

Wenn die verwandte E-Mail Adresse jedoch zuläs-
sigerweise im Rahmen der Korrespondenz ver-
wandt worden ist, dann liegt ein Organisationsfeh-
ler vor; denn es hätte sichergestellt werden müs-
sen, dass auch Eingänge unter dieser E-Mail Ad-
resse abgefragt werden.

Dr. Bertold Schlünder (- 2001)

Dr. Jürgen Micus

Dr. Ulrich Schlewing

Bernhard Gurses

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Ullrich Margraf

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Andreas Müller

Johannes Deppenkemper

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Harald Scholz

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Ingo Schmidt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Norbert Elfert

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Simone Eiben

Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Felix Reeh

Dr. Alexandra Kelker

Katalin Winkler, LL.B., LL.M.

Axel Boesenberg

Michael Kunzmann, LL.M.

Schlünder Rechtsanwälte GbR

Marker Allee 1a

59065 Hamm

Telefon 0 23 81/9 21 55 -0

Telefax 0 23 81/9 21 55 -99

hamm@schluender.info

www.schluender.info

Bankverbindung

Volksbank Hamm

BLZ 410 601 20

Konto 204 570 407

Kooperationspartner

Hamm

Prof. Dr. Rudolf Raute

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dresden

Kleikamp Thom & Meyer

Rechtsanwälte

Letztlich kann dies alles dahingestellt sein; denn es wäre Sache der Klägerin gewesen, sich zu versichern, ob ihre um 14.58 Uhr versandte E-Mail tatsächlich zugegangen war und auch als Auftrag zur Berufungseinlegung verstanden wurde. Die E-Mail enthält einen solchen Auftrag zur Berufungseinlegung nicht. Da E-Mails häufig erst mit zeitlicher Verzögerung weitergeleitet werden, hätte sich die Mutter der Klägerin vergewissern müssen, ob diese E-Mail rechtzeitig bei Rechtsanwalt Papenmeier eingegangen war.

gez. Dr. Micus
(Dr. Micus)
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt